

KELLER Engineering

Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen

für technische Beratung, Plausibilitätsprüfung, Ursachenanalyse, Gutachten und technische Stellungnahmen

Veröffentlichungsfassung zur europaweiten B2B-Verwendung | Stand: 16. Juni 2026

Adressat: ausschließlich B2B - Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, vergleichbare geschäftlich handelnde Vertragspartner, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verbraucherverträge sind nicht Gegenstand dieser Fassung.

Unternehmen: Ingenieurbüro Keller / KELLER Engineering

Inhaber: Dipl.-Ing. Ulrich Keller

Anschrift: Obere Ebenhalde 5, D-88142 Wasserburg

Kontakt: +49 8382 8939580 | info@keller-engineering.com

Web: www.keller-engineering.com

Präambel und Profilbezug

Das Ingenieurbüro Keller erbringt freiberufliche Ingenieurdienstleistungen mit Schwerpunkt auf technischer Zweitmeinung, Plausibilitätsprüfung, Ursachenanalyse, Schadensanalyse, Bewertung von Material, Design, Werkzeug, Prozess, Baugruppen und Schnittstellen sowie technische Stellungnahmen und Gutachten. Die Leistung dient der neutralen, technisch fundierten Entscheidungsunterstützung.

Eine produktions-, serien-, behördliche, sicherheitsrechtliche, regulatorische oder wirtschaftliche Freigabe sowie ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg werden nur geschuldet, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich, eindeutig und mindestens in Textform vereinbart ist. Die Verantwortung für Freigabe, Umsetzung, Produktverantwortung, Prozessführung, Qualitätssicherung und Verkehrssicherung verbleibt beim Auftraggeber.

1. Geltungsbereich, Unternehmerbezug, Einbeziehung und Rangfolge

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen des Ingenieurbüros Keller gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, vergleichbaren geschäftlich handelnden Vertragspartnern nach ausländischem Recht, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind für europaweite B2B-Vertragsbeziehungen bestimmt. Sie sind nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB oder vergleichbaren Verbraucherbegriffen ausländischen Rechts bestimmt.

Kommt im Einzelfall dennoch ein Verbrauchervertrag in Betracht, bedarf dies einer gesonderten individuellen Vereinbarung. Zwingende Verbraucherrechte, Informationspflichten und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn das Ingenieurbüro Keller bei Vertragsschluss auf sie hinweist und der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, oder wenn ihre Geltung individuell vereinbart wird.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das Ingenieurbüro Keller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zu. Die vorbehaltlose Leistungserbringung, Kommunikation, Entgegennahme von Zahlungen oder Bezugnahme auf Unterlagen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung dar.

Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Geheimhaltungsvereinbarungen und datenschutzrechtliche Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Im Zweifel gilt die speziellere Regelung vor der allgemeineren Regelung.

2. Vertragsgegenstand und Abgrenzung Dienstvertrag/Werkvertrag

Gegenstand der Leistungen ist die Erbringung unabhängiger ingenieurfachlicher Dienste nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Vertragsleitbild ist grundsätzlich der Dienstvertrag. Geschuldet ist eine fachgerechte Bearbeitung auf

Grundlage der vereinbarten Fragestellung, der bereitgestellten Informationen und des zum Bearbeitungszeitpunkt erkennbaren Standes der Technik.

Ein werkvertraglicher Erfolg, eine Mängelfreiheit eines Produkts, eine Serienreife, eine Zulassungsfähigkeit, eine Freigabefähigkeit oder eine bestimmte Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und eindeutig mindestens in Textform als Werkleistung vereinbart ist. Die gesetzliche Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Leistungsinhalt.

Technische Bewertungen, Gutachten, Kurzprüfungen und Stellungnahmen beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Mustern, Zeichnungen, Prozessdaten, Schadensbildern, Prüfberichten und Randbedingungen. Spätere Erkenntnisse, geänderte Datenlagen oder nicht offengelegte Informationen können die Aussagekraft der Ergebnisse beeinflussen.

Das Ingenieurbüro Keller übernimmt keine Rolle als Hersteller, Inverkehrbringer, Generalunternehmer, Konstrukteur mit Freigabeverantwortung, Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungs- oder benannte Stelle, es sei denn, dies wird ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart.

3. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Annahme des Angebots, Abruf der Leistung oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

Maßgeblich für Art, Umfang, Tiefe und Grenzen der Leistung ist die Leistungsbeschreibung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen, Wiederholprüfungen, Laborprüfungen, Reisen, Besprechungen, Nachbewertungen, Prozessbegleitungen, Präsentationen, Gerichtstermine oder Tätigkeiten außerhalb der vereinbarten Fragestellung sind gesondert zu vergüten.

Der Auftraggeber ist für die Definition der Fragestellung, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausgangsdaten sowie die anschließende Bewertung und Umsetzung von Empfehlungen in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle Informationen, Daten, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen, Prozessparameter, Vorberichte, Prüfergebnisse, Nutzungs-, Einsatz- und Belastungsangaben bereit, die für die Bearbeitung erforderlich oder zweckmäßig sind.

Der Auftraggeber weist vor Übergabe ausdrücklich auf sicherheitsrelevante, vertrauliche, regulierte, exportkontrollrechtlich relevante, patentrechtlich geschützte, gesundheitsgefährdende, kontaminierte oder besonders handhabungsbedürftige Gegenstände und Informationen hin.

Verzögerungen, Mehraufwand, zusätzliche Risiken oder fachliche Einschränkungen infolge unvollständiger, verspäteter, fehlerhafter oder widersprüchlicher Mitwirkung gehen nicht zulasten des Ingenieurbüros Keller. Das Ingenieurbüro Keller darf auf die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen vertrauen, soweit keine offensichtlichen Widersprüche erkennbar sind.

5. Leistungserbringung, Termine, Änderungen und Dritte

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Bei höherer Gewalt, Krankheit, Lieferverzug Dritter, ausstehenden Informationen, verspäteter Mitwirkung oder sonstigen nicht zu vertretenden Umständen verlängern sich Fristen angemessen.

Ändert oder erweitert der Auftraggeber die Fragestellung, Datenlage, Prüfgegenstände, Priorisierung oder Verwendungsabsicht, kann das Ingenieurbüro Keller Termine, Vergütung und Leistungsumfang angemessen anpassen.

Das Ingenieurbüro Keller ist berechtigt, geeignete fachkundige Dritte, Labore oder Spezialisten einzubinden, sofern berechnigte Interessen des Auftraggebers, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz von Geschäftsgeheimnissen, gewahrt bleiben. Soweit hierfür eine datenschutzrechtliche Vereinbarung erforderlich ist, wird diese vor Beginn der betreffenden Verarbeitung geschlossen.

6. Berichte, Gutachten und technische Stellungnahmen

Arbeitsergebnisse sind fachliche Momentaufnahmen auf Basis des vereinbarten Prüf- und Informationsumfangs. Sie dienen der Entscheidungsunterstützung des Auftraggebers und ersetzen keine eigene Freigabe-, Validierungs-, Sicherheits-, Rechts-, Zulassungs-, Normen-, CE-, Produktsicherheits- oder Compliance-Prüfung des Auftraggebers.

Vorläufige Einschätzungen, Gesprächsnotizen, Zwischenstände, Skizzen, E-Mails oder mündliche Hinweise sind nicht verbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als finale Stellungnahme oder finaler Bericht bezeichnet sind.

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, auszugsweise Verwendung oder werbliche Nutzung von Arbeitsergebnissen ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig, soweit keine gesetzlichen, gerichtlichen, behördlichen oder zwingenden vertraglichen Offenlegungspflichten entgegenstehen. Bei freigegebener oder verpflichtender Weitergabe darf das Ergebnis nicht sinnentstellend gekürzt, verändert oder aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Wird eine Nutzung in gerichtlichen, behördlichen, versicherungsbezogenen oder vergleichbaren Verfahren beabsichtigt, ist dies möglichst vor Beauftragung mitzuteilen, damit Leistungsumfang, Dokumentationstiefe, Haftungsrahmen und Vergütung angemessen vereinbart werden können.

7. Vergütung, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot oder, falls nichts vereinbart ist, nach Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten, Labor-, Mess-, Prüf-, Fremd-, Versand- und Dokumentationskosten werden gesondert berechnet, soweit sie zur Leistungserbringung erforderlich sind oder vom Auftraggeber veranlasst wurden.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Das Ingenieurbüro Keller kann bei größeren, eilbedürftigen oder risikobehafteten Aufträgen angemessene Abschlagszahlungen oder Vorschüsse verlangen.

8. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den für ihn erstellten finalen Arbeitsergebnissen für den vertraglich vorausgesetzten internen Zweck.

Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen, Berater, Versicherer, Rechtsanwälte, Behörden oder Gerichte ist zulässig, soweit sie zur vertragsgemäßen Verwendung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder internen Entscheidungsfindung erforderlich ist. Eine werbliche Nutzung, Veröffentlichung, Weiterlizenzierung oder sonstige Nutzung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit sie nicht bereits im Auftrag vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend erforderlich ist.

Methodenwissen, Erfahrungswissen, Vorlagen, Berechnungsansätze, Strukturierungen, Checklisten, Know-how, allgemeine technische Erkenntnisse und nicht kundenspezifische Arbeitshilfen verbleiben beim Ingenieurbüro Keller. Kundenspezifische vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

9. Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz

Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags. Vertraulich sind insbesondere technische Daten, Zeichnungen, Muster, Prozessparameter, Schadensbilder, Kalkulationen, Geschäftsgeheimnisse, Kundeninformationen und nicht öffentliche Arbeitsergebnisse.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtung offenzulegen sind. Die offenlegungspflichtige Partei informiert die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab über Art und Umfang der Offenlegung.

Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet. Soweit das Ingenieurbüro Keller personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO oder eine

gleichwertige datenschutzrechtlich erforderliche Vereinbarung. Soweit beide Parteien jeweils eigene Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen, handeln sie jeweils als eigenständige Verantwortliche.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass übermittelte personenbezogene Daten, Fotos, Prüfunterlagen, Schadensberichte und sonstige Informationen rechtmäßig bereitgestellt werden und erforderliche Informations-, Rechtsgrundlagen- und Schutzpflichten erfüllt sind.

10. Haftung

Das Ingenieurbüro Keller haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften sowie bei ausdrücklich übernommener Garantie.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Ingenieurbüro Keller nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragstypisch vorhersehbar gilt regelmäßig ein Betrag bis zum Dreifachen der für den betroffenen Auftrag vereinbarten Nettovergütung, höchstens jedoch EUR 50.000. Diese Begrenzung gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Fälle und nicht, soweit eine strengere Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Rückrufkosten, Vertragsstrafen, Stillstandskosten, Reputationsschäden oder Schäden aus Entscheidungen des Auftraggebers auf Grundlage unvollständiger oder fehlerhafter Ausgangsdaten ist ausgeschlossen, soweit nicht nach Absatz 1 zwingend gehaftet wird oder eine wesentliche Vertragspflicht in einer für den Schaden ursächlichen Weise verletzt wurde.

Das Ingenieurbüro Keller haftet nicht für die technische, wirtschaftliche, rechtliche, regulatorische oder industrielle Umsetzung von Empfehlungen durch den Auftraggeber oder Dritte. Die Verantwortung für Freigabe, Serienentscheidung, Produktverantwortung, Prozessführung, Qualitätssicherung, CE-/Produktsicherheitsbewertung und Verkehrssicherung verbleibt beim Auftraggeber.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern des Ingenieurbüros Keller.

11. Prüfung von Arbeitsergebnissen, Einwendungen und werkvertragliche Abnahme

Der Auftraggeber prüft Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Zugang auf offensichtliche Unvollständigkeiten, Übertragungsfehler, Rechenfehler oder Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang und teilt Einwendungen innerhalb von 10 Arbeitstagen in Textform mit.

Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, gilt das Arbeitsergebnis hinsichtlich offensichtlicher Punkte als vertragsgemäß, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist. Ansprüche wegen nicht erkennbarer Pflichtverletzungen sowie Ansprüche aus zwingenden Haftungstatbeständen bleiben unberührt.

Soweit im Einzelfall ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wurde und eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt diese ausdrücklich oder nach den gesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Mängelrechte bei Werkleistungen bleiben nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen und dieser Bedingungen unberührt.

12. Kündigung und Zurückbehaltungsrechte

Dienstverträge können nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Kosten sowie nicht mehr vermeidbare Aufwendungen sind zu vergüten.

Das Ingenieurbüro Keller kann Leistungen zurückhalten, wenn fällige Vergütungen, angeforderte Informationen oder erforderliche Mitwirkungen trotz angemessener Fristsetzung ausstehen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

13. Compliance, Exportkontrolle und sichere Handhabung

Der Auftraggeber informiert das Ingenieurbüro Keller vorab über Umstände, die die rechtmäßige, sichere oder vertrauliche Bearbeitung beeinflussen können, insbesondere Exportkontroll-, Sanktions-, Geheimhaltungs-, Arbeitsschutz-, Umwelt-, Produktsicherheits- oder Entsorgungsanforderungen.

Das Ingenieurbüro Keller ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn dadurch gesetzliche Verbote, behördliche Anordnungen, Exportkontrollvorschriften, Sanktionsregelungen oder Schutzpflichten verletzt würden.

14. Sprache, Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache erstellt. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprachfassung als verbindlich vereinbart wird.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht käme. Zwingende, vertraglich nicht abdingbare Vorschriften des anwendbaren europäischen oder nationalen Rechts bleiben unberührt.

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und vergleichbare geschäftlich handelnde Vertragspartner ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz des Ingenieurbüros Keller. Dies gilt insbesondere für europaweite B2B-Vertragsbeziehungen, soweit eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung nach dem anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann. Das Ingenieurbüro Keller bleibt berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt, soweit sie rechtlich unzulässig wäre.

Wasserburg Juni 2026

Ulrich Keller Dipl.-Ing.

KE Engineering
Ingenieurbüro Keller Engineering
Obere Ebenhalde 5, D 88142 Wasserburg

Tel: +49 8382 899 89 80
Mobile: +49 173 823 6410